

Die bisherigen Ergebnisse der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie zur erzieherischen Rolle des sozialistischen Rechts und die hier dargelegten Auffassungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Erziehungsziel des Rechts in der sozialistischen Gesellschaft ist die Formung des bewußten, schöpferisch tätigen Menschen. Das sozialistische Recht enthält graduell unterschiedliche Verhaltensanforderungen.
2. Das sozialistische Recht hat nichts zu tun mit einer blinden Unterordnung, Manipulierung oder polizeistaatlichen Reglementierung der Gesellschaftsmitglieder.
3. Es gibt objektive gesellschaftliche Erfordernisse, bei denen die Gesellschaft nicht warten kann, bis der letzte Bürger überzeugt ist und sich danach verhält, sondern die eine rechtliche Regelung, Allgemeinverbindlichkeit und Durchsetzbarkeit verlangen. Die Erziehung zur Disziplin mittels des Rechts ist ihrem Wesen nach Einordnung in die sozialistische Gesellschaft und ihre Organisiertheit.
4. Angriffe auf die sozialistischen Grundlagen und

Errungenschaften, auf die gesellschaftlichen Interessen und die Rechte und Interessen der Bürger müssen mit geeigneten Mitteln unterbunden werden. Die Rechtsverletzer müssen zur Normeinhaltung — soweit nötig auch mit staatlichem Zwang — erzogen werden.

5. In der Führung der Menschen auf den Weg zur Bewußtheit muß den objektiven Erfordernissen und dem erreichten Stand der Bewußtseinsentwicklung Rechnung getragen werden. Daraus ergeben sich differenzierte Anforderungen an das Handeln der Menschen, an den Prozeß der Rechtsentwicklung und Rechtsverwirklichung. Die Rechtszweige tragen auf unterschiedliche Weise — graduell unterschiedlich — zur Persönlichkeitsformung bei. Nur als System erzielt das Recht seinen höchsten Effekt. Vom Gesamtsystem des Rechts her finden die Rechtszweige ihr Erziehungsziele.
6. Der Inhalt der Verhaltenssteuerung durch das sozialistische Recht ist die Sicherung zentraler Führungsentscheidungen durch die Bewußtmachung der Interessenübereinstimmung, die Entwicklung der sozialistischen Persönlichkeit im Prozeß der Lösung der rechtlich gestellten und geregelten Aufgaben. Hierbei ist der einzelne aktives Subjekt, das sich mit den äußeren Einwirkungen auseinandersetzt.

Materialien der 30. Plenartagung des Obersten Gerichts

Zu Problemen der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts

Bericht des Präsidiums an das Plenum des Obersten Gerichts auf der 30. Plenartagung am 24. März 1971

1. Die wachsende Rolle von Staat und Recht bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus erfordert von den Gerichten, auch auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts die Effektivität ihrer Tätigkeit systematisch zu erhöhen. Die Beratung damit zusammenhängender Leitungsfragen auf der 30. Plenartagung des Obersten Gerichts dient der Befähigung der Gerichte, in Durchführung ihres Verfassungsauftrages einen immer wirksameren Beitrag zur weiteren Zurückdrängung und Vorbeugung auch von Konflikten zu leisten, die sich in zivil-, familien-, arbeits- und LPG-rechtlichen Streitigkeiten ausdrücken und die noch in beachtlichem Maße die Durchsetzung sozialistischer Beziehungen hemmen. Bei der Gestaltung sozialistischer Beziehungen und der Entwicklung sozialistischen Denkens und Handelns gewinnen die sozialistische Moral und das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein ständig an Bedeutung. Die zielgerichtete Förderung dieses Prozesses, die Erziehung der Bürger, insbesondere zur eigenverantwortlichen und schöpferischen Verwirklichung der vom Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Recht gestalteten Grundrechte, steht im Mittelpunkt der Tätigkeit der Gerichte auf diesen Rechtsgebieten.

Grundlage des Berichts sind Berichterstattungen von vier Bezirksgerichten vor dem Präsidium des Obersten Gerichts, Untersuchungen des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen und der Inspektionsgruppe in den Bezirken Erfurt und Halle, eigene Einschätzungen der Bezirksgerichte Frankfurt (Oder), Gera und Suhl, Ergebnisse langfristiger Tätigkeit von Arbeitsgruppen des Kollegiums und die gewonnenen Erfahrungen aus Beratungen dieser Thematik auf Plenartagungen der Bezirksgerichte.

2. Zusammenfassende Einschätzung

2.1. Bei den Richtern vertieft sich die Erkenntnis der Notwendigkeit, die Rechtsprechung und die sonstige gerichtliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts effektiver zu gestalten. In Verwirklichung dieser Erkenntnis sind die Gerichte bestrebt, die Rechtsprechung inhaltlich und organisatorisch in das System der komplexen staatlichen und gesellschaftlichen Leitung einzuordnen. Sie haben auf dieser Grundlage damit begonnen, erste Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Erfahrungen aus der Rechtsprechung und ihrer sonstigen Tätigkeit — unter Einschluß der Ergebnisse der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte — systematisch ausgewertet und durch die Vermittlung an die Volksvertretungen, andere Leitungsorgane und die entscheidenden Betriebe und Kombinate im Territorium für die Festlegung von Maßnahmen zur Förderung sozialistischer Denk- und Verhaltensweisen und zur Stärkung der sozialistischen Rechtsordnung genutzt werden.

Dieser Prozeß der Integration der gerichtlichen Tätigkeit in die planmäßige Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens unter Führung der Volksvertretungen zeigt besonders dort deutliche Fortschritte, wo die Bezirksgerichte Maßnahmen getroffen haben, um die schrittweise Lösung der damit verbundenen Probleme zielstrebig zu leiten (Neubrandenburg, Erfurt, Suhl). Dabei kommt es besonders darauf an, die kontinuierliche Behandlung von Fragen der Wirksamkeit der Tätigkeit der Gerichte auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts schon von der Arbeitsplanung her zu sichern und sich dabei auf Schwerpunkte zu konzentrieren. Notwendig ist, daß sich alle